



Nr. 699

Stans, 20. September 2011

Finanzdirektion. Staatskanzlei. Kantonales Abstimmungsbüro. Feststellung der Zulässigkeit der Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Handänderungssteuer“. Stellungnahme. Antrag an den Landrat

## Sachverhalt

1.

Das Initiativkomitee „Ja zur Abschaffung der Handänderungssteuern hat am 13. April 2011 gestützt auf Art. 54 Abs. 4 der Kantonsverfassung die Volksinitiative eine Gesetzesinitiative betreffend einer Teilrevision des Steuergesetzes (NG 521.1) in Bezug auf die Abschaffung der Handänderungssteuer in der Form einer ausgearbeiteten Vorlage hinterlegt. Der Wortlaut der Volksinitiative wurde wie folgt im Amtsblatt vom 20. April 2011 veröffentlicht:

I.

*Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz)<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:*

VI. VERKEHRSSTEUERN AUF GRUNDSTÜCKEN

A. Handänderungssteuer

**Art. 136 – Art. 140 Aufgehoben**

VIII. VERFAHRENSRECHT

A. Organisation und Zuständigkeiten

**Art. 175 Aufgehoben**

D. Besondere Veranlagungsverfahren

3. Grundstückgewinnsteuer

**213 Abs. 1 Besondere Mitwirkungspflichten**

<sup>1</sup> Die Urkundspersonen haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet, jede Handänderung und Veräusserung der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person hat alle für die Veranlagung und die Berechnung der Steuer erforderlichen Angaben zu machen.

<sup>3</sup> Sie hat jede steuerbegründende Handänderung und Veräusserung, die nicht durch Eintrag im Grundbuch erfolgt, binnen 30 Tagen der zuständigen Veranlagungsbehörde schriftlich zu melden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen über die Veranlagung im ordentlichen Verfahren finden sinngemäss Anwendung.

III.

*Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.*

2.

Innert der verfassungsmässigen Frist von zwei Monaten hat das Initiativkomitee die Gelegenheit wahrgenommen, mindestens 250 Unterschriften zu sammeln (Art. 54 Abs. 4 Ziff. 3 der Kantonsverfassung).

3.

Am 15. Juni 2011 reichte das Initiativkomitee 1'152 beglaubigte Unterschriften für diese vorgeschlagene Gesetzesänderung ein.

4.

Die Staatskanzlei hat bei der Prüfung der Unterschriften festgestellt, dass die für die Einreichung eines Antrages erforderliche Anzahl von mindestens 250 Unterschriften erreicht ist. Insgesamt wurden – entsprechend den von den einzelnen Gemeindekanzleien vorgenommenen Stimmrechtsbescheinigungen – 1'152 gültige Unterschriften eingereicht.

5.

Das Zustandekommen der Initiative wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 600 vom 16. August 2011 bestätigt. Der Beschluss wurde unter Angabe des Rechtsmittels am 24. August 2011 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Beschwerdefrist verstrich ungenutzt.

### **Erwägungen**

1.

Nachdem das Zustandekommen der Initiative feststeht, hat die Regierung deren Zulässigkeit zu prüfen und diesbezüglich dem Landrat Antrag zu stellen. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit der Initiative (Art. 17 des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton, Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; NG 132.2).

2.

Gemäss Art. 8 WAG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höher stehendes Recht beachtet, den Grundsatz der Einheit von Form und Materie wahrt und nicht undurchführbar ist.

Die Prüfung der Initiative durch die Staatskanzlei ergab, dass keine Gründe gegen die Zulässigkeit vorliegen.

3.

Der Regierungsrat hat die Volksinitiative materiell eingehend geprüft. Der Regierungsrat kommt dabei zum Schluss dass die Initiative ohne Gegenvorschlag dem Stimmvolk zur Ablehnung zu empfehlen sei. Zur Begründung hierzu wird auf den beiliegenden Bericht vom 20. September 2011 verwiesen.

4.

Gemäss Art. 55 Abs. 1 der Kantonsverfassung hat die Abstimmung binnen eines Jahres seit der Einreichung der Volksinitiative zu erfolgen. Eine obligatorische Volksabstimmung erübrigt sich, wenn gemäss Art. 54 Ziff. 2 der Kantonsverfassung der Landrat dem Antrag zustimmt.

### **Beschluss**

1. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über die Zulässigkeit der Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Handänderungssteuer“ zuzustimmen.
2. Dem Landrat wird beantragt, der Volksinitiative „Ja zur Abschaffung der Handänderungssteuer“ nicht zuzustimmen und sie dem Stimmvolk ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung zu empfehlen.

Mitteilung durch Protokollauszug (mit Beilagen) an:

- Mitglieder des Landrates
- Initiativkomitee „Ja zur Abschaffung der Handänderungssteuer“ z.H. Landrat Bruno Duss, Güterstrasse 18, 6374 Buochs
- Kantonales Abstimmungsbüro
- Kommission FGS (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Kommission SJS (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat) betreffend die Zulässigkeit
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Steuerverwaltung
- Grundbuchamt
- Rechtsdienst

NWSTK.440

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber-Stv.

*A. Elser*